

## **Satzung des Vereins**

Rote Teufel Bad Nauheim Eishockey Nachwuchs

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen

**Rote Teufel Bad Nauheim Eishockey Nachwuchs**

und hat seinen Sitz in Bad Nauheim.

2. Das Geschäftsjahr ist 1. Januar bis 31. Dezember.

3. Der Verein ist in das Vereinsregister Friedberg/Hessen unter der Nummer VR1089 eingetragen und führt zu seinem Namen den Zusatz „e.V.“.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Insbesondere soll der Eishockeysport im Nachwuchs und Amateurbereich gefördert werden. Der Verein ist berechtigt, alle Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, diesen Zweck zu fördern.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:

- das Abhalten regelmäßiger Übungs- und Trainingsstunden,
- die Durchführung eines leistungsorientierten Sportbetriebes,
- den Aufbau von Sportgruppen und die Durchführung eines Sportwettkampfes und Trainingsbetriebes,
- die aktive Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen der Sportfachverbände,
- denen der Verein angehört.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke", der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO). Der Verein verfolgt diese Ziele insbesondere dadurch, daß er den Mitgliedern Baulichkeiten, Sportanlagen und sonstige Geräte zur Verfügung stellt. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Datenschutz

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.

2. Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

3. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Absatz (2) Satz 4 gilt entsprechend.

4. Als Mitglied des Deutschen Eishockey Bund e. V. (DEB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den DEB zu melden. Übermittelt werden dabei nur die Daten, die benötigt werden. Dies betrifft insbesondere Angelegenheiten im Passwesen oder Daten für Auswahlspieler.

Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben werden zusätzlich die vollständige Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Funktion sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein übermittelt.

Im Rahmen von Liga-Spielen, Turnieren, Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen meldet der Verein die relevanten Daten der Spieler, Trainer und Betreuer sowie Ergebnisse und besondere Ereignisse an die zuständigen Verbände.

5. Jedes Mitglied hat das Recht darauf,

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
- b) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
- c) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- d) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind,
- e) der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,
- f) seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.

6. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

7. Der Vorstand erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind.

8. Der Vorstand beruft einen Datenschutzbeauftragten. Die Person darf nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied können Eishockey spielende Kinder und Jugendliche, juristische Personen, fördernde Mitglieder, Ehrenmitglieder. und ordentliche Mitglieder werden. Aktive Mitglieder sind alle bei den zuständigen Verbänden gemeldete Mitglieder, ausgenommen fördernde Mitglieder und juristische Personen, passive Mitglieder alle übrigen. Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder, außer fördernde Mitglieder und juristische Personen, wobei Mitgliedschaftsrechte von Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, durch deren Erziehungsberechtigte wahrgenommen werden. Die Stimmberechtigung ist persönlich.

2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung (Aufnahmeantrag) erworben. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.

3. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
- b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren/SEPA-Lastschriftverfahren
- c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind

4. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. (3) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

5. Ehrenmitglieder können nur Mitglieder werden, die sich besondere Verdienste um den Jugendsport erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung gewählt.

## **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft beginnt, wenn das Mitglied mit einfacher Mehrheit vom Vorstand in den Verein aufgenommen wird.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftlich per Einschreiben erklärtem Austritt an die Geschäftsstelle, oder Ausschluss. Der schriftlich an den Verein erklärte Austritt wird zum 30.06. wirksam.

3. Der Ausschluss erfolgt, wenn sich das Mitglied vereinschädigend verhält oder wenn es seiner Beitragspflicht trotz wiederholter schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

4. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Dem auszuschließenden Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem

## **Mitgliedschaftsverhältnis**

### **§ 6 Mitgliedschaft - Rechte und Pflichten**

1. Jedes Mitglied hat das aktive Wahl- und Stimmrecht.
2. Das passive Wahlrecht setzt das vollendete 18. Lebensjahr voraus.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
4. Die Ausübung des Mitgliederrechts kann nicht übertragen werden.
5. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
6. Bei Bedarf können Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden. Die Vergütung darf den Freibetrag nach § 3 Abs. 26a EstG (Ehrenamtszuschuss) nicht überschreiten. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
7. Vorstandsmitglieder (Organämter) können für Ihre Vorstandstätigkeit eine pauschale Vergütung in Höhe des Freibetrages nach § 3 Abs. 26a EstG erhalten, wobei die Höhe der Vergütung auf den Freibetrag nach § 3 Abs. 26a EstG begrenzt ist. Die Entscheidung über die Gewährung einer pauschalen Vergütung trifft die Mitgliederversammlung.
8. Die Vergütung nach Absatz 2 und 3 steht unter dem Vorbehalt, dass die Haushaltslage des Vereins eine Vergütung zulässt.

### **§ 7 Mitgliedsbeiträge / Beitragsordnung**

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die gültigen Mitgliedsbeiträge werden in der Beitragsordnung ausgewiesen. Jedes Mitglied nimmt am Bankeinzugsverfahren teil.
2. Mitglieder können wegen besonderer Verhältnisse zeitweilig durch den Vorstand von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden.
3. Der Jahresbeitrag wird lt. Beitragsordnung eingezogen.
4. Eine Aufnahmegebühr oder Wiederaufnahmegebühr kann von der Mitgliederversammlung festgelegt werden und wird in der Beitragsordnung ausgewiesen.
5. Die Beitragsordnung ist fester Bestandteil der Satzung. Beitragsordnung und Satzung sind untrennbar dem Aufnahmeantrag verknüpft.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## **§ 9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und bis zu vier Vorständen gemäß § 26 BGB sowie bis zu fünf Beiräten. Der Gesamtvorstand führt folgende Amtsbezeichnungen:

- a) 1. Vorsitzende/r
- b) 2. Vorsitzende/r
- c) 3. Vorsitzende/r
- d) Kassierer/in
- e) Beirat/ Berätin

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Kassierer des Vereins vertreten. Sie sind Vorstand nach § 26 BGB. Zwei der oben genannten vertreten gemeinsam.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

4. Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand Ausschüsse berufen.

5. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.

6. Der Vorstand wird von den Mitgliedern auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand kann insgesamt oder einzeln abberufen werden. Die Wahl der Beiräte/Innen erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes.

7. Beschlüsse des Vorstandes müssen mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden gefasst werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.

2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter der Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung durch eMail erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der eMail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / letztbekannte eMail-Adresse des Mitglieds. Zusätzlich wird die Einladung auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.

3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und ist dazu verpflichtet wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen sowie wenn das Interesse des Vereins es erfordern.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 20 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
5. Ist eine einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, kann mit gleicher Tagesordnung eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der dann anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist (Wiederholungsversammlung)
6. Auf die Möglichkeiten der Einberufung der Wiederholungsversammlung muss bereits in der Einladung für die Mitgliederversammlung hingewiesen werden.

### **§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes.
2. Die Wahl zweier Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Kassenprüfung haben sie der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und die Erteilung auf Entlastung.
4. Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
5. Die nach der Satzung übertragenen Aufgaben.
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

### **§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder ein von ihm bestellter Vertreter aus dem Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
3. Die Vertretung in der Stimmabgabe ist nur bei Jugendlichen unter 18 Jahren durch deren gesetzlichen Vertreter zulässig.
4. Die Beschlussfassungen erfolgen offen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
5. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt die Beschlussfassung geheim.

### **§ 13 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften**

1. Die Protokolle der Vorstands- und Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom einem Beirat/In abzuzeichnen.

## **§ 14 Satzungsänderung**

1. Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

## **§ 15 Vereinsauflösung**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen, § 13 1. Satz 2 gilt entsprechend.

2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die

### **Stadt Bad Nauheim**

die es unmittelbar und ausschließlich für die finanzielle Unterstützung der Jugendsportförderung zu verwenden hat. Dies ist die gültige Satzung nach den Satzungsänderungsbeschlüssen der Mitgliederversammlung am 11. September 2018

Torsten Sacher  
1. Vorsitzender

Dennis Cardona  
2. Vorsitzender

Sabine Mößle  
Kassenwart